

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

An die Kirchengemeinden
im Erzbistum Köln

per Email

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
			Frau Bischof	R80227/86	21. Februar 2018

Kündigung des Pauschalvertrages der GEMA

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat uns über die Kündigung des Pauschalvertrages zwischen der GEMA und dem VDD betreffend „Konzerte und anderer Veranstaltungen“ informiert. Die nun geltenden Regelungen hat der VDD in einem Merkblatt zusammengefasst. Dieses sowie weitere Informationsblätter geben wir an Sie mit der dringenden Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiter.

Der Pauschalvertrag wurde mit Wirkung zum 31.12.2017 durch die GEMA gekündigt. Die Kündigung durch die GEMA bezieht sich ausschließlich auf den Pauschalvertrag über Konzertveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen (Pfarrfeste, Kindergartenfest, Seniorennachmittag). Die Pauschalvereinbarung bezüglich Gottesdienste und kirchlicher Feiern ist hiervon unberührt und findet unverändert Anwendung. Ebenso bleibt der Vertrag mit der VG Musikedition zur Aufführung wissenschaftlich-künstlerischer Neueditionen sowie nachgelassener Werke, die dem Urheberschutz nach §§ 70, 71 UrhG unterliegen, unberührt.

Aufgrund der Kündigung sind seit dem 01. Januar 2018 nunmehr sämtliche Veranstaltungsformen (ausgenommen Gottesdienste und kirchliche Feiern) melde- und kostenpflichtig. Dies betrifft auch solche Veranstaltungen, die früher ausgenommen waren (ein Pfarrfest jährlich, eine adventliche Feier jährlich, ein Kindergartenfest pro Kita jährlich). Außerdem besteht nun auch für Konzerte mit geschützten Werken der "Ernstesten Musik" (z.B. Neue Musik aber auch NGL, Gospel etc.) eine Vergütungspflicht. Bei fristgemäßen Meldungen räumt die GEMA einen Gesamtvertragsnachlass von 20 % ein. Grundsätzlich ist die Musikknutzung rechtzeitig und im Voraus bei der GEMA anzumelden. Die Meldefrist für Konzerte (mit Unterhaltungsmusik/"Ernstester Musik") ist verlängert bis 6 Wochen nach dem Veranstaltungstermin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt.

Der VDD hat dem Merkblatt auch eine Übersicht mit den Tarifen für Konzerte, die bereits auf bisheriger Vertragsgrundlage zu vergüten waren beigelegt sowie einen mit der GEMA abgestimmten Meldebogen, der für die Meldung von Konzerten aber auch für die Musikknutzung bei anderen Veranstaltungen genutzt werden kann. Daneben stellt der VDD eine Mustervorlage für die Meldung einer Veranstaltung zur Verfügung sowie eine Übersicht von oft gestellten Fragen und den dazugehörigen Antworten.

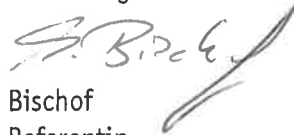
Die Übergangszeit bis zum 31. März 2018, in denen von der GEMA keine Sanktionen wegen der Nichtmeldung von Veranstaltungen erhoben werden, läuft bald ab, weshalb wir Sie bitten, sich mit der geänderten Rechtslage mit Hilfe des anliegenden Merkblattes vertraut zu machen und den Sie nun treffenden Melde- und Vergütungspflichten künftig nachzukommen.

Wir wissen, dass diese Umstellung auch zu besonderen Herausforderungen für Sie führt und vermuten, dass auch die finanziellen Auswirkungen für die Bistümer noch nicht ausreichend in den Blick genommen wurden. Im Erzbistum Köln sind wir der Überzeugung, dass perspektivisch wieder ein Rahmenvertrag herbeigeführt werden muss und werden uns auf den unterschiedlichsten Ebenen dafür einsetzen, dass hier ein gutes Ergebnis auf der Ebene des VDD und der GEMA erzielt werden kann.

Für etwaige Rückfragen steht die Rechtsabteilung des VDDs, insbesondere Herr Bernhard Moormann unter b.moormann@dbk.de für Sie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bischof
Referentin